

Pastor Uwe Mletzko
Vorstandssprecher des Vereins für Innere Mission in Bremen, Bremen
Vorsitzender des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),
Berlin

Tagung des Beirates der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer im BeB (BAB)
Fulda, 11. Oktober 2014

Das Bundesteilhabegesetz – der Weg zur Inklusion?¹

Meine Damen und Herren,

am Anfang steht mein Dank an Sie für Ihre Teilnahme an der heutigen Tagung und ihr Interesse am Thema. Angehörige, Zugehörige, gesetzliche Betreuer sind in besonderer Weise daran interessiert, dass Menschen mit Behinderungen und/oder Menschen mit psychischen Erkrankungen die für sie notwendigen Unterstützungsformen und Teilhabemöglichkeiten bekommen. Dass das leider nicht durchgängig so ist, könnten viele von Ihnen sicher jetzt sofort und ausführlich berichten. Sie haben – und das ist ihr berechtigtes Anliegen - das Beste für ihre Kinder im Blick, ich nutze mal den Begriff des Kindes ganz bewußt, um den besonderen Beweggrund deutlich zu machen. Ich als 48 jähriger Sohn eines 89 jährigen Vaters weiß, was es bedeutet, dass man so lange Kind bleibt, solange die Eltern leben. Und dass umgekehrt die Eltern so lange sich in guter Weise um ihre Kinder sorgen, so lange sie leben. Es macht im Übrigen hier kein Unterschied, ob sie ein gesundes oder ein in welcher Weise auch immer beeinträchtigtes Kind haben.

Mein Dank gilt heute auch dem Vorstand ihres Beirates, namentlich Frau Linder, Herrn Homburger und Herrn Winkelmann, die mit anderen diese Tagung vorbereitet haben und durch Herrn Dieter Lang seitens des Vorstandes des BeB gemeinsam mit dem Vorstandsmitglied Dr. Ilka Sax-Eckes begleitet werden. Wir sehen beide Beiräte, also auch den der Menschen mit Behinderungen und/oder psychischen Erkrankungen wie auch den Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer als ein wichtiges Korrektiv unserer Vorstandsarbeit. Wir brauchen einander im Austausch, in der manchmal auch anderen Wahrnehmung von Interessen, wir brauchen einander für den Dialog, die gemeinsame große Linie und für das gemeinsame Interesse, uns für die Rechte und Teilhabemöglichkeiten aller Menschen einzusetzen. Das ist unser gemeinsamer Beweggrund und ich sage ganz deutlich, ich kann mir beide Beiräte in unserer Arbeit nicht mehr wegdenken. Was wären wir ohne Sie! Aber was wären wir auch ohne Frau Claudia Niehoff aus der Geschäftsstelle des BeB, die als zuständige Referentin in einer für mich beeindruckenden Weise ihre Arbeit begleitet. Ihnen allen mein herzlicher Dank seitens des Vorstandes des BeB.

¹ Dieses Referat führt weiter, was zum Thema bereits veröffentlicht wurde: siehe z.B. Michael Conty, Das neue Bundesteilhabegesetz – was kommt da auf uns zu?, Beitrag zum BeB-Bundeskongreß für Führungskräfte – 6.-8. April 2014, Bergisch-Gladbach; BeB-Diskussionspapier Eingliederungshilfe und Pflege. Überlegungen zu einer Neupositionierung des BeB zum Verhältnis der Leistungen nach SGB XI/SGB XII, 04.04.2014; Diakonie Deutschland, Erwartungen der Diakonie an ein Bundesleistungsgesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, März 2014; Die Fachverbände für Menschen mit Behinderungen. Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung der Leistungen nach einem Bundesteilhabegesetz; Uwe Mletzko, Das Bundesteilhabegesetz – der Weg zur Inklusion? in: epd-sozial Nr. 41, 10.10.2014.

Für diejenigen, die das erste Mal dabei sind möchte ich jetzt einen kleinen Werbeblock einschieben:

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V (BeB) ist der Zusammenschluss der diakonischen Initiativen, Dienste und Einrichtungen. Er ist der diakonische Fachverband für Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie auf Bundesebene, der sich zur Aufgabe gemacht hat, die Stellung und Lebenslage von Menschen mit einer Behinderung oder psychischer Erkrankung in unserer Gesellschaft nachhaltig zu verbessern. Er fördert, unterstützt und begleitet Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und deren Angehörige und wird selbst durch zwei Beiräte aus diesen Interessengruppen kritisch begleitet. Der BeB fördert und sucht den Austausch und die Zusammenarbeit mit Betroffenen und ihren Interessenvertretungen.

Seine rund 600 Mitgliedseinrichtungen halten Angebote für mehr als 100.000 Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung aller Altersstufen bereit. Damit ist der BeB eine wesentliche Größe in der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie in Deutschland.

Der BeB trägt zur Sicherung der Stellung, der Lebensgrundlagen und der Unterstützungslandschaft von Menschen mit Behinderungen und psychischer Erkrankung vor allem durch seine fachpolitische Lobby- und Netzwerkarbeit bei. Dies beinhaltet aktives Zugehen auf die Verantwortlichen in Politik, Verwaltung und Gesellschaft, Beiträge zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung, nach innen gerichtete innovative Anstöße sowie nicht zuletzt auch Bildungsimpulse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Diensten und Einrichtungen, zuletzt das Projekt, „Existentielle Kommunikation, Spiritualität und Selbstsorge“ sowie das Papier zur Seelsorge in Einrichtungen des BeB, an dem die Beiräte mitgearbeitet haben.

Der BeB arbeitet eng und vertrauensvoll mit den anderen Fachverbänden auf Bundesebene (den Anthroposophen, dem bvkm, dem CBP und der BV Lebenshilfe) zusammen und sieht sich als aktiver Teil einer menschenrechts- und inklusionsorientierten Bewegung in der Zivilgesellschaft, was u. a. in der Beteiligung an der BRK-Allianz „Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion!“ aufscheint.

Diakonische Einrichtungen sind und machen sich auf dem Weg

Für Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe ist die UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 deutsches Recht ist, keine Pflichtaufgabe im Sinne einer lästigen Abarbeitung von Umsetzungsmechanismen, die natürlich auch in Einrichtungen des BeB zu Veränderungen führen müssen. Die Behindertenrechtskonvention ist uns eine deutliche Verpflichtung, die wir nicht nur aktiv mitgestalten wollen, sondern für deren Umsetzung wir uns nachhaltig einsetzen.

Aber es sei auch gesagt: Wir sind noch nicht so weit, wie wir gerne wären, wenn gleich mit Sicherheit der Weg schon ein Teil des Zieles ist. Es haben sich schon viele Einrichtungen auf den Weg gemacht, Komplexeinrichtungen auf der grünen Wiese in exklusiven Lebensräumen anders zu gestalten und neue, gemeinde- und stadtteilzentrierte Wohnangebote zu schaffen. Wir haben im Bereich der Arbeit durch sehr kreative Ideen Arbeitsplätze außerhalb der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Zahlreiche Integrationsbetriebe sind geschaffen worden.

Aber das alleine ist noch nicht die vollständige Umsetzung der UN-BRK. Denn wir müssen bei allem Realismus für uns annehmen, dass wir den Blickwinkel immer wieder neu ändern und anpassen müssen. Dazu ist es notwendig, dass wir unsere Einrichtungen und Dienste nicht allein lassen. Überall entstehen derzeit Aktionspläne. Insbesondere da ist man bei Unternehmen erstaunt, wo man es nicht vermutet hat, etwa bei der Deutschen Unfallversicherung oder bei Boehringer Ingelheim, die hervorragende Aktionspläne für ihr eigenes Unternehmen aufgestellt haben und sich in einer überprüfbaren Umsetzung befinden.

Für uns als BeB ist es selbstverständlich, dass wir die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nicht nur einfordern, sondern auch selbst aktiv für deren Umsetzung vor Ort die notwendigen Schritte einleiten und konkret werden. Nur wenn wir selbst ein Zeichen setzen, dass wir die umfassende Verwirklichung von Menschenrechten für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung nicht nur einfordern, sondern auch in den eigenen Reihen aktiv fördern, tragen wir zu deren Realisierung bei.

Der BeB selbst als Verband erarbeitet momentan für sich einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Natürlich fühlen wir uns als diejenigen, die doch schon auf dem Weg sind. Die vieles in ihren Einrichtungen umgesetzt haben, was in der UN-Behindertenrechtskonvention als allgemeine Forderung steht. Bei nüchterner Betrachtung – und wir müssen uns nicht schlecht machen – tut es aber gut, mit Selbstkritik und gleichsam als Motivationsgrundlage uns selbst die Dinge ins Gesangbuch zu schreiben, die wir in einem überschaubaren Zeitraum verändern und umsetzen wollen, um die genannten Vorgaben, ich komme dazu noch, auch umsetzen zu können. Ebenso haben wir uns auf der Ebene der Mitglieder die Aufgabe gemacht, sie mit Hilfe des Instituts für Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW) zu befähigen, in neun Einrichtungen eigene Aktionspläne zu erstellen. Das ist geschehen und im Mai dieses Jahres konnten die Einrichtungen stolz ihre Aktionspläne vorstellen. Nun soll es weitergehen. Die Umsetzung der neun Träger soll begleitet und motiviert werden und in Norddeutschland bildet sich gerade ein Netzwerk von ebenfalls fast neun Einrichtungen, die sich als nächstes eigenen Aktionspläne geben wollen und nach dem Motto: „Gemeinsam sind wir stark“ zusammen schauen, wie das geht und wie wir am Ende zu guten Ergebnissen kommen. Ich denke, dass wir uns mit dieser Entwicklung nicht verstecken müssen. Mir ist jedenfalls nicht bekannt, dass in einem Verband nach diesem Schneeballprinzip gearbeitet wird und sich Einrichtungen in diesem Maße auf den Weg machen. Außerdem, und das ist eine nicht zu unterschätzende Nebenwirkung des Prozesses, es führt dazu, dass sich in den Regionen Einrichtungen, die oft nebeneinander wirken, miteinander an einen Tisch setzen. Der Prozess geht weiter und ich danke an dieser Stelle Frau Niehoff aus der Geschäftsstelle, die unermüdlich für die Erstellung von Aktionsplänen wirbt.

Der BeB ist unterwegs

Auf seiner diesjährigen Mitgliederversammlung hat der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) am 23. September 2014 eine Bad Kreuznacher Erklärung einstimmig auf den Weg gebracht. Sie benennt einige Maßnahmen und Schritte, die zur Verwirklichung eines Bundesteilhabegesetzes, das derzeit durch das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorbereitet wird, unerlässlich sind. Das Gesetz soll letztlich dazu dienen, die Teilhabeleistungen und Ansprüche für Menschen mit Behinderung neu zu regeln.

Zum Anlass dieses Gesetzes: Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode darauf verständigt, die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und in einem bundeseinheitlichen Verfahren personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereit gestellt werden, so die entsprechende, offizielle Lesart. Nun wird es darauf ankommen müssen, den vorgeschriebenen Zeitplan einzuhalten und dann vor allem in inhaltlicher Sicht das Gesetz auch auszugestalten, damit es hält, was es in seinem Namen verspricht: Menschen mit Behinderungen Teilhabe zu geben.

Eine 35 Personen umfassende und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingesetzte Expertenkommission tagt seit dem 10. Juli 2014, um in einem breit angelegten Beteiligungsverfahren die Vorbereitungen für den Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen. Vertreterinnen und Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, von Bund, Ländern und Kommunen, der Sozialversicherungsträger und der Sozialpartner sind eingeladen, konstruktiv mitzuwirken. Für die Fachverbände für Menschen mit Behinderung wurde der ehemalige Vorsitzende des BeB, Michael Conty, in diese Expertenkommission entsandt. Er vertritt die Interessen der fünf Fachverbände vertreten und damit auch die Sichtweise des evangelischen Verbandes bei der Gestaltung des Gesetzes. Dabei geht es aus unserer Sicht vorrangig um die Interessen der Menschen, die aufgrund der besondere Schwere ihrer zum Teil mehrfachen Behinderung keine Fürsprecher haben oder sich selbst kaum einbringen können. Durch die Einbindung des BeB-Beirates der Menschen mit einer Behinderung oder psychischen Erkrankung einerseits und des BeB-Beirates der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer in die enge Verbandsarbeit des BeB können hier auch die besonderen Anliegen dieser zwei Beiräte eingebracht werden.

Bis Mitte 2015 soll die Arbeitsgruppe arbeiten und Kernpunkte des neuen Gesetzes diskutieren. Noch vor der Sommerpause im kommenden Jahr soll ein erster Referentenentwurf zum Bundesteilhabegesetz vorgelegt werden. Dann werden die parlamentarischen Gremien und Hürden zu nehmen sein, Anhörungen der Verbände und Interessengruppen werden sich anschließen. Schlussendlich wird das Gesetz den Bundestag und den Bundesrat passieren müssen. Ein Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist für den 01. Januar 2018 vorgesehen. Ob es schneller gehen wird, bleibt zunächst abzuwarten.

Hilft die UN-Behindertenrechtskonvention?

Im März 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich anerkannt. Damit wird ausgedrückt, dass Menschen mit Behinderungen in vollem Maße die Grundrechte zugesprochen bekommen, die sie für ein selbstbestimmtes Leben benötigen. Dazu gehören das Wunsch- und Wahlrecht auf ein Leben nach eigenen Vorstellungen, ein Lebensort wie und wo der Mensch es möchte, ebenso eine Teilhabe am Arbeitsleben zu haben, gesundheitlich gut versorgt zu sein und in jeglicher Hinsicht, insbesondere auch in Freizeit, Sport oder Kultur, das eigene Maß der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu bestimmen. Für den BeB ist die UN-Behindertenrechtskonvention von entscheidender Bedeutung bei der Erstellung eines Bundesteilhabegesetzes, weil durch diese neue Gesetzgebung die einmalige Möglichkeit besteht, die in der

Konvention zugrunde gelegte Sichtweise von Behinderung grundsätzlich neu zu definieren. Durch die Herausnahme der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe und somit aus dem „Armenrecht“ wird, allein durch eine neue Gesetzgebung, die eine gleichberechtigte Teilhabe aller beinhalten soll, dieser Strickfehler, durch eine persönliche Ausnahmesituation in Not zu geraten ebenso wie das Gefühl, durch die Behinderung selbst in einer besonderen Ausnahmesituation zu sein, hoffentlich behoben. Das gilt es umzusetzen, damit Vielfalt gesellschaftlich Akzeptanz findet und die unterschiedlichen Lebensentwürfe aller Menschen nebeneinander Bestand haben können.

Die Gemengelage aus Gesetz und Geld

Jedes neue Gesetz muss sich einige Fragen gefallen lassen. Neben den sozialrechtlichen Fragestellungen geht es beim Bundesteilhabegesetz insbesondere um die Frage des Geldes. Wer zahlt was oder besser noch: Wer erhält Entlastung? Bisher wird die Eingliederungshilfe über die Kommunen finanziert. Derzeit kommen ca. 15 Milliarden Euro jährlich zusammen. Das neue Bundesteilhabegesetz sieht hier eine Veränderung vor hin zu einer Beteiligung durch den Bund, ab dem Jahr 2015 um 1 Milliarde Euro, ab 2018 um jeweils 5 Milliarde Euro. Mantra-artig wird bei einem Anstieg der Eingliederungshilfekosten von einer Reform gesprochen, die keine Mehrkosten erzeugen soll. Außerdem wird ins Feld geführt, dass die Eingliederungshilfekosten in den letzten Jahren deutlich angestiegen seien. Dabei wird allerdings vergessen zu betonen, dass die Anzahl der Personen von 1995 bis 2011 um 95 Prozent angestiegen ist, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhält. Die Kosten pro einzelne Person stiegen im gleichen Zeitraum um 9,74 %. Legt man den Verbraucherpreisindex für diese Jahre zugrunde, ist im Einzelfall inflationsbereinigt eine Kostensenkung um 13,5 % festzustellen! Damit erhalten mehr Leistungsempfänger mit weniger finanziellen Mitteln Leistungen der Eingliederungshilfe. Hilfreich dabei war die Diversifizierung der Angebote (ambulant und stationär) und eine bessere Personenorientierung, sodass die Leistungen wirtschaftlicher erbracht werden konnten.

Es ist allerdings eindeutig die Aufgabe der Bundespolitik sicherzustellen, dass die Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung nicht in Abhängigkeit von der Finanzlage der öffentlichen Haushalte gewährt werden. Dafür müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit sozialpolitischer Anspruch und die Lebenswirklichkeit behinderter Menschen beieinander bleiben.

Wir werden auf unseren Ebenen dafür eintreten, dass solch ein lange gefordertes und überfälliges Gesetz entsprechend lebbar gemacht wird.

Wir bringen uns ein

Es gehört zum klassischen Geschäft des BeB, gemeinsam mit anderen Verbänden also im Zusammenschluss der Fachverbände (Bundesvereinigung Lebenshilfe, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V., Anthropoi. Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. sowie der BeB), gemeinsam mit der Diakonie Deutschland, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAG FW) und auf der Ebene des Deutschen Behindertenrates zusammen zu arbeiten, Stellungnahmen und strategische Leitlinien für ein Bundesteilhabegesetz vorzulegen und das Gespräch und die Diskussion zu suchen. Die Fachverbände haben sich in diesem Sinne schon im Vorfeld des „Startschusses“ zur Erarbeitung eines Bundesteilhabegesetzes in vielerlei Hinsicht zu Wort gemeldet und können nun mit

guten Positionen in die Erarbeitung gehen. (Siehe hierzu auch verschiedene Stellungnahmen unter www.diefachverbaende.de).

Drei Beispiele – konkrete Forderungen

Ich möchte Ihnen anhand von drei Beispielen, die für den BeB notwendig sind, beschreiben, wie die zentralen Kategorien der UN-BRK für jeden Menschen als eigenständiges Individuum, sein Wunsch- und Wahlrecht, die selbstbestimmte und volle Teilhabe, die Bereitstellung bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen im Sozialraum sowie die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft umgesetzt werden müssten. Diese zentralen Kategorien bilden die Grundlage für die Inanspruchnahme der zugesicherten Bürgerrechte, die der Staat sicherzustellen hat. Wenn der Bund und die Länder in der kommenden Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz wirklich schaffen wollen, muss dieses Gesetz sicherstellen, dass die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung grundlegend geändert werden.

Wir haben uns gemeinsam als BeB mit der Diakonie Deutschland, also dem Spitzenverband der evangelischen Einrichtungen, Dienste und Werke in Deutschland dafür eingesetzt, dass dieses wichtige Reformvorhaben Gestalt annimmt. Die gewachsenen Dienstleistungsstrukturen für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung müssen darin so weiterentwickelt werden, dass sie den Anforderungen der UN-BRK in Deutschland entsprechen. Ich möchte Ihnen zunächst die drei Kernforderungen für eine inklusive Gesellschaft nennen, die wir vor der letzten Bundestagswahl eingebracht haben und die leider noch nicht alle umgesetzt sind, aber die Regierung ist ja auch erst ein Jahr im Amt. Und ich komme danach auf die Kreuzbacher Erklärung zu sprechen, die acht konkrete Forderungen an das Bundesteilhabegesetz benennt:

Soziale Teilhabe:

Menschen mit Behinderung haben das Recht so zu wohnen und zu leben, wie sie möchten.

Sie müssen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Ambulante, gemeinwesenintegrierte Wohn- und Unterstützungsangebote müssen ausgebaut und zugänglich gemacht werden.

Das Wunsch- und Wahlrecht muss konsequent sowie unabhängig von Lebensalter und Umfang des Unterstützungsbedarfs Anwendung finden. Es ist sicherzustellen, dass die Unterstützungsleistungen individuell bedarfsgerecht im Rahmen eines Gesamtplanes erbracht werden.

Menschen mit Behinderung müssen Zugang zu allen gesellschaftlichen Bereichen haben und daran teilhaben können.

Der Zugang zu Straßen, Plätzen und Gebäuden, zu Angeboten der Kultur und der Freizeitgestaltung, zu Transportmitteln sowie zu Medien und Informationen muss barrierefrei gestaltet werden.

Um den inklusiven Sozialraum und eine verlässliche Infrastruktur zu schaffen, müssen Leistungserbringer und –träger gemeinsam die Unterstützungsangebote bedarfsgerecht planen und ausgestalten. Menschen mit Behinderung sind hieran zu beteiligen.

Menschen mit Behinderung müssen die Unterstützung bekommen, die sie brauchen.

Es muss barrierefreier Wohnraum mit erschwinglichen Mieten bereitgestellt werden. Eine barrierefreie Umweltgestaltung (universal design) muss weiter konsequent umgesetzt werden.

Für eine politische Teilhabe müssen Möglichkeiten der barrierefreien Kommunikation zur Verfügung stehen. Dazu muss der Aufbau von Selbstvertretungsgruppen auf der kommunalen, Landes- und Bundesebene gefördert werden.

Zur Stärkung der Selbstvertretungskompetenz von Menschen mit Behinderung sind barrierefreie Bildungsangebote und flächendeckende, unabhängige Beratungsstrukturen, unter Einbeziehung von Peer-Beratung, also von Betroffenen für Betroffene, zu entwickeln und zu finanzieren.

Teilhabe am Arbeitsleben:

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Zugang zu bezahlter Arbeit.

Menschen mit Behinderung müssen eine Ausbildung bzw. ein Studium absolvieren können, das ihren Vorstellungen, Wünschen und Fähigkeiten entspricht, und die notwendige Assistenz erhalten. Institutionen der beruflichen Bildung und die Hochschulen müssen barrierefrei werden.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind konsequent als personenzentrierte, individuell bedarfsgerechte Leistungen auszugestalten. Die Leistungsgewährung muss grundsätzlich als Sachleistung oder als Persönliches Budget möglich sein.

Dies gilt für alle Menschen mit Behinderung, unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf. Das Kriterium „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ für den Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen oder andere Unterstützungsangebote ist zu streichen.

Menschen mit Behinderung müssen ihre Arbeit selbst aussuchen und das Geld für ihr Leben selbst verdienen können.

Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt müssen zu einer spürbaren Verbesserung ihrer Einkommenssituation und einer weitestgehenden Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen bei der Existenzsicherung führen. Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes müssen motiviert und angehalten werden, mehr Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung vorzuhalten.

Das Wunsch- und Wahlrecht zwischen verschiedenen Leistungsarten, -orten, -erbringern und -formen muss konsequent verwirklicht werden.

Menschen mit Behinderung müssen die Unterstützung bekommen, die sie brauchen.

Die überdurchschnittliche hohe Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderung muss wirksam bekämpft werden. Hierzu bedarf es gezielter arbeitsmarktpolitischer Programme, die dauerhaft und verlässlich finanziert werden müssen.

Neben den Werkstätten muss es auch andere Arbeitsmöglichkeiten geben, die regulären Beschäftigungsverhältnissen möglichst ähnlich sind, mit der notwendigen Arbeitsassistenz.

Gesundheit und medizinische Rehabilitation:

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf gute Gesundheit.

Es müssen wohnortnahe, niedrighschwellige Angebote der Gesundheitsversorgung, Prävention, Rehabilitation und Pflege im Regelversorgungssystem zur Verfügung

stehen, ergänzt durch Spezialangebote für besondere Bedarfslagen behinderter Menschen.

Zwischen den verschiedenen Leistungsträgern und –erbringern müssen Bedingungen und Anreize für verbindliche sozialraumorientierte Kooperationsnetzwerke für die effektive und bedarfsdeckende Versorgung von Menschen mit Behinderung entwickelt werden.

Menschen mit Behinderung müssen geeigneten Zugang zum Gesundheitssystem bekommen, das entsprechend gestaltet werden muss.

Der behinderungsbedingte Mehraufwand der Leistungserbringer muss durch auskömmliche Finanzierung ausgeglichen werden. Gleichzeitig müssen die überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Belastungen der Menschen mit Behinderung begrenzt werden.

In den Krankenhäusern müssen Bedingungen geschaffen werden, damit Menschen mit Behinderung adäquat behandelt werden können und die Behandlung auch den Bedürfnissen von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf und schwer psychisch Kranken gerecht wird.

Die Themen Behinderung, Barrierefreiheit, Selbstbestimmung usw. müssen in den Aus-, Weiter- und Fortbildungen der Angehörigen aller Gesundheitsberufe präsent sein.

Menschen mit Behinderung müssen die Unterstützung bekommen, die sie brauchen.

Die Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder muss endlich als interdisziplinäre trägerübergreifende Komplexleistung umgesetzt werden.

Die mobile Rehabilitation als neue Form der Teilhabesicherung muss wirksam und nötigenfalls auch gegen Widerstände beim Reha-Träger durchgesetzt werden.

Analog zu den bewährten Sozialpädiatrischen Zentren sind interdisziplinär besetzte, ambulante Medizinische Zentren für Erwachsene mit Behinderung zu schaffen und wir hoffen, dass wir hier schnell zu einer guten Lösung kommen. Wir haben uns bei den Medizinischen Zentren insbesondere gefreut, dass diese Forderung Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hat.

Das Wesentliche auf den Punkt gebracht: Die Bad Kreuznacher Erklärung

Die Bad Kreuznacher Erklärung vom 23. September 2014 enthält acht wesentliche Kernforderungen, die für ein Bundesteilhabegesetz unverzichtbar sind. Ich möchte Sie in ihren Kernsätzen kurz vorgestellt:

1. Die **Grundsätze der UN-BRK** zur Partizipation und Inklusion von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sind **in einem neu strukturierten Leistungsrecht umzusetzen**; das Wunsch- und Wahlrecht für eine selbstbestimmte Lebensführung ist diesen Grundsätzen entsprechend auszugestalten.

Über ein halbes Jahrhundert Erfahrungen mit der Eingliederungshilfe belegen, dass wesentliche Begriffe wie z. B. die Besonderheit des Einzelfalls und die Notwendigkeit der vollständigen Bedarfsdeckung unabhängig vom Lebensalter von grundlegender Bedeutung sind. Sie fließen heute im Verständnis personenzentrierter Unterstützung zusammen.

Eine isolierte Betrachtung der Person greift allerdings zu kurz. Personenorientierung ist untrennbar mit dem jeweiligen individuellen Kontext verbunden. Ähnlich wie in der

Jugendhilfe bezogen auf Familienstrukturen müssen auch für Menschen mit Behinderung ressourcenorientiert lebensweltliche Faktoren und Netzwerke mit Folgen für die Bemessung und Gestaltung von nachteilsausgleichenden Leistungen einbezogen werden. Diese Lebenswelten wiederum sind eingebettet in sozialräumliche Bezüge, also in das Geflecht von Orten und Gelegenheiten für Teilhabe, deren Bedingungen berücksichtigt und deren Funktionieren gewährleistet werden müssen.

Alle Leistungen müssen unabhängig vom Ort der Leistungserbringung ausgestaltet, individuell bemessen sein und vom Unterstützungsbedarf der Person in seiner spezifischen Lebenssituation ausgehen. Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Angeboten und unterschiedlichen Leistungsformen (Geldleistung, Sachleistung, Persönliches Budget) sind zu eröffnen und die notwendige vollständige Bedarfsdeckung im Einzelfall zum Ausgleich aller Nachteile sicher zu stellen.

Der Personenorientierung der Leistungserbringung muss zwingend die Leistungsgewährung aus einer Hand entsprechen. Dies erfordert einen verantwortlich handelnden Leistungsträger und einen Gesamtplan, der alle im Einzelfall zu gewährenden Leistungen zusammenführt und aufeinander bezieht. Der Gesamtplan muss rechtsmittelfähig sein.

Dem BeB ist es wichtig, die bereits heute in unserem Sozialgesetzbuch vorhandenen Wunsch- und Wahlrechte leistungsberechtigter Personen zu sichern, ihre Umsetzung zu fördern und sie auszubauen. Den Willen der Person zum Ausgangspunkt aller Unterstützungsleistungen zu machen, findet seinen Ankerpunkt im Prinzip der Personenorientierung und in der menschenrechtlichen Perspektive der BRK.

Neben einer Verankerung von Selbstbestimmung und Wahlmöglichkeiten im Recht und seiner Durchsetzung im Leistungsalltag, ist u. E. zur Gewährleistung eines selbstbestimmten und eigenständigen Lebens eine regelmäßige pauschale Geldleistung notwendig, um ohne bürokratischen Zusatzaufwand in eigener Regie behinderungsbedingte Bedarfe des alltäglichen Lebens zu decken. Es kann hierbei nicht um große, monatliche Beträge im Einzelfall gehen, jedoch muss diese Leistung ergänzend und anrechnungsfrei erfolgen.

2. Die Leistungen der bisherigen Eingliederungshilfe sind im Sinne eines Nachteilsausgleichs aus dem Bereich der Fürsorge herauszulösen und **einkommens- und vermögensunabhängig** zu gestalten.

„Behinderung drückt sich in der gestörten oder nicht entwickelten Interaktion zwischen dem Individuum mit gesundheitlichen Problemen (Schädigungen und Funktionseinschränkungen) und der materiellen und sozialen Umwelt aus. Umweltfaktoren und personenbezogene Faktoren werden als Hintergrund der Betrachtung der komplexen Wechselwirkungen von Gesundheitsproblemen, Schädigungen, Aktivitätseinschränkungen und Partizipationshemmnissen einbezogen.“ Anders ausgedrückt: Behinderung ist keine der Person innewohnende Eigenschaft, sondern entsteht in gesellschaftlichen Räumen, die (noch) nicht die Voraussetzungen bieten, dass alle Menschen gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Menschen mit Behinderung sehen sich alltäglich vielen Barrieren (mentalenen und materiellen Umweltfaktoren – also z. B. Vorurteile und Bordsteinkanten) gegenüber, weil unsere Welt nicht so eingerichtet ist, dass sich

alle unbehindert beteiligen können. Es ist die Verpflichtung einer jeden Gesellschaft, umfassende Teilhabemöglichkeiten durch barrierefreie Zugänglichkeit aller wesentlichen gesellschaftlichen Bereiche zu sorgen. Deshalb müssen Nachteile, die für Bürgerinnen und Bürger mit Einschränkungen im Alltag entstehen, vom Gemeinwesen ausgeglichen werden - durch Änderung der Umwelt oder durch individuelle Unterstützung zur Bewältigung der alltäglichen Hemmnisse. Das ist der Grund, weshalb Eingliederungshilfe spätestens seit der BRK systematisch nicht weiter in der Sozialhilfe beheimatet sein darf, sondern unabhängig von Einkommen und Vermögen allen Menschen mit Behinderung zusteht.

Dieser Punkt ist auch insofern wichtig, weil es schlichtweg nicht sein kann, dass Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen immer an der Armutsgrenze leben müssen, sich nicht einmal für einen großen Urlaub oder eine besondere Anschaffung etwas ansparen können und die Frage von Beziehung oder Ehe gegebenenfalls dazu führt, dass sich der Partner ebenfalls in eine prekäre Lage begibt. Mit welchem Recht wollen wir das eigentlich im 21. Jahrhundert noch jemandem erklären, dass in unserer Gesellschaft diese Praxis Konsens ist.

3. Es ist ein **bundeseinheitliches Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Teilhabeplanung** gesetzlich zu verankern, das den Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt stellt, die notwendig zu beteiligenden Leistungsträger und Leistungserbringer einbezieht und gleichwertige Lebensverhältnisse schafft.

Der Flexibilität und Offenheit des Leistungskatalogs der Eingliederungshilfe hat sich bewährt. Nur so kann der Vielfalt von Menschen mit Behinderung, ihrer Lebensumstände und ihrer Teilhabewünsche Rechnung getragen werden. Jedes neue BTG muss diese Offenheit bewahren, damit individuell bestehende Teilhabebeeinträchtigungen mit individuell zugeschnittenen Leistungen nachhaltig entgegengewirkt werden kann.

Bundesweit kommen sehr unterschiedliche Instrumente zur Feststellung des Hilfebedarfes zum Einsatz, die sich mit ihren unterschiedlichen Maßstäben in einer sehr heterogenen Leistungsbewilligung niederschlagen, so dass von einheitlichen bzw. vergleichbaren Leistungen für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in der Bundesrepublik nicht gesprochen werden kann. Immerhin beziehen sich aber alle auf die gleiche gesetzliche Grundlage.

Deshalb ist die Politik gefordert, die bundesweite Einführung eines ICF-basierten Assessmentinstrumentes zur Bedarfsfeststellung zu regeln, um die Voraussetzungen für gleichwertige Teilhabeleistungen für gleich Betroffene sicher zu stellen.

Die Ermittlung des Unterstützungsbedarfs muss auf Augenhöhe geschehen. Ein partizipatives, dialogisches Verfahren ist notwendig, um die Vorstellungen und den Willen Leistungsberechtigter aufzunehmen. Die Güte dieses Verfahrens lässt sich daran bestimmen, wie weit es auch von und für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf mit Gewinn genutzt werden kann. Die im Grundlagenpapier der Bund-Länder-AG zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe (Stand

23.08.2012) benannten Vorstellungen zur Hilfebedarfsermittlung sind hierbei weder hinreichend noch zielführend.

4. In diesem Kontext ist eine **qualifizierte, von den Leistungsträgern unabhängige Beratung und Begleitung** als verpflichtender und öffentlich zu finanzierender Bestandteil des Verfahrens vorzusehen. Menschen müssen sich entsprechend ihrer unterschiedlichen Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit den Anbieter der Beratungsleistung aussuchen können; daher ist ein **pluralistisches Beratungsangebot** in erreichbarer Nähe sicherzustellen.

Ein solider Informationsstand beim Leistungsberechtigten ist Voraussetzung für zielorientierte Auswahl und selbstbestimmte Nutzung zur Verfügung stehender Unterstützungsmöglichkeiten. Die gebotene Informationsnotwendigkeit ist durch die spezifische Lebenslage häufig nachhaltig beeinträchtigt.

Menschen mit Behinderung müssen einen über § 11 SGB XII hinausgehenden Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme von qualifizierter, ausschließlich den Interessen der zu beratenden Person verpflichteter Information und Beratung erhalten. Dazu sind flächendeckende, freigemeinnützige Fachberatungsstrukturen unter Einbeziehung von Peer-Beratung als Pendant zur sozialbehördlichen Beratung notwendig.

Darüber hinaus stärken spezifische Bildungsangebote Menschen mit Behinderung und ihre Regiekompetenz (z. B. beim Umgang mit dem Persönlichen Budget) und sind deshalb bei der Entwicklung zukünftiger gesetzlicher Bestimmungen einzubeziehen.

5. Bei der Teilhabe am Arbeitsleben müssen ein gesetzlich verankertes Wahlrecht und ein gleichberechtigter Zugang zu beruflicher Bildung, zum Allgemeinen Arbeitsmarkt und zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gewährleistet sein. Wenn neben den WfbM, die auch zukünftig als ein wichtiges Element der Teilhabe am Arbeitsleben vorzusehen sind, auch andere Anbieter zugelassen werden, **müssen diese vergleichbaren Qualitätsanforderungen genügen.**

Ich habe zu den Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben schon einiges gesagt und möchte hier nur insofern ergänzen, dass ich mir wünsche, dass sich die Betriebe für Menschen mit Behinderungen öffnen, dass sich aber auch die Werkstätten mehr öffnen. Ich habe selber drei Jahre als Geschäftsführer fünf Werkstätten mit über 500 Beschäftigten geleitet. Hier wird viel gute Arbeit geleistet. Aber wir benötigen Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Werkstätten, von beiden Seiten durchlässige Strukturen. Und wir brauchen das Recht, dass Menschen in die Werkstatt zurück gehen können, wenn es im ersten Arbeitsmarkt aus welchem Grund auch immer nicht funktioniert. Aber was viel wichtiger ist: Wir müssen Barrieren abbauen, weil hier völlig falsche Vorstellungen bestehen, was Menschen mit Behinderungen können bzw. nicht können, welche Arbeitsrechtlichen Grundlagen bestehen und wie bereichernd ein Miteinander sein kann.

Ein Letztes hierzu: „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ ist ein Begriff, der schon lange existiert und deshalb leider nicht mehr als Unwort des Jahres prämiert werden kann. Solche wirklich sinnlos einschränkende Bedingungen setzen Hürden, die es nicht geben sollte. Niemandes Arbeit sollte nach Mindestmaß der

wirtschaftlichen Verwertbarkeit zu messen sein, weil alles einen Sinn hat und für etwas gut ist.

6. Der **Zusammenhang mit den anderen für Menschen mit Behinderung elementaren Leistungsgesetzen**, insbesondere SGB XI, VIII und V, ist zu beachten und so zu regeln, dass Schnittstellen handhabbar gestaltet und neue Abgrenzungsprobleme vermieden werden. Kosten sind den Leistungssystemen zuzuordnen, die dem Grunde nach zuständig sind.

Hier geht es darum, dass das neue Bundesteilhabegesetz nicht isoliert gesehen werden kann, sondern die Aus- und Wechselwirkungen zu den anderen bestehenden Leistungssystemen und zukünftigen Gesetzgebungsverfahren überprüfbar sein müssen. Ebenfalls muss verhindert werden, dass noch mehr neue Schnittstellen entstehen.

Schnittstellen bestehen heute zum SGB V, der die Gesundheitsleistungen regelt, zum SGB VIII, der Leistungen für Kinder- und Jugendliche regelt sowie zum SGB XI, der die Pflege regelt.

7. Die **Schiedsstellenfähigkeit für sämtliche Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen** ist zu regeln.

Ein zukünftiges Bundesteilhabegesetz muss klar zum Ausdruck bringen, dass die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen danach bestimmt wird, dass sie plausibel und wirtschaftlich angemessen ist und die Besonderheiten der Einrichtungen und Dienste berücksichtigt. Eine einheitliche Vertrags- und Vergütungssystematik, wie sie die ASMK am 16.09.2013 vorgeschlagen hat, ist deshalb abzulehnen. Die Gegebenheiten vor Ort, die auch Individualität widerspiegeln, müssen gesehen werden.

Nach unserer Auffassung muss die Schiedsstellenfähigkeit sämtlicher Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen angesichts der mitunter differenzierten Interessenlagen von Sozialhilfeträgern einerseits und Einrichtungsträgern andererseits rechtlich verankert werden. Das oft wahrgenommene „Diktat“ bei Verhandlungen kann und darf es dann nicht mehr geben, ebenso wenig den Bezug auf die allgemeine Kassenlage, wie etwa bei Tarifverhandlungen, wenn kommunale Einrichtungen die TVöD in voller Höhe umsetzen (müssen) und dann bei Verhandlungen zum Beispiel unserer Arbeitsvertragsrichtlinien die Entgeltsteigerung nicht durchgesetzt werden kann (obwohl wir tarifgleich sind) mit dem Hinweis, man müsse ja schon für die kommunalen Häuser so viel mehr aufwenden.

8. Bei der Aufhebung der bisherigen Leistungsformen stationär, teilstationär und ambulant im Zuge der Schaffung von personenzentrierten Leistungen ist sicherzustellen, dass unabhängig von Wohnort und Wohnform des Menschen mit Behinderung **fallunabhängige und fallübergreifende Kosten (z. B. Overheadkosten, investive Kosten) verbindlich refinanziert** werden.

(Der vollständige Wortlaut der Bad Kreuznacher Erklärung steht zum Download bereit unter <http://www.beb-ev.de/stellungnahmen>)

Schluß

Der Vorstand des BeB begrüßt es ausdrücklich, dass die beiden Beiräte eine gemeinsame Erklärung abgegeben haben zum Bundesteilhabegesetz, dem sich der Vorstand des BeB uneingeschränkt anschließt. Die wesentlichen Knackpunkte sind benannt und habe ich auch, soweit es meine Zeit zulässt, ausgeführt.

Ich weiß, dass der Angehörigenbeirat mit vielen Bundestagsabgeordneten im Gespräch ist und die Forderungen immer wieder einbringt. Ich bitte Sie, das auch zu tun. Jedes Gespräch ist wichtig, denn auch die Mitglieder des Bundestages sind nicht Experten in allen Fragen. Sie freuen sich insbesondere auf die Papiere, die in leichter Sprache geschrieben sind, wie übrigens viele von uns.

Mehr noch kommt es darauf an, zuhause, dort wo Sie wohnen, sich dafür einzusetzen, dass Aktionspläne geschrieben werden, um die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Nur wenn sich die Städte und Kommunen hier ausdrücklich erklären, können wir auch nachvollziehen, ob sich was ändert. Und wir benötigen in diesem Zusammenhang Informationsveranstaltungen, um die Menschen für die wichtigen Themen zu sensibilisieren. Hier ist viel zu tun. Bitte bringen Sie sich ein und sprechen Sie in den Einrichtungen die zuständigen Personen an, gezielt Öffentlichkeitsarbeit zu machen.

Am Donnerstag war der Beirat der Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen gemeinsam mit Frau Niehoff und mir bei der Bundesbehindertenbeauftragten Frau Verena Bentele. Auch hier hat der Beirat seine Forderungen übergeben. Wir haben uns also gut eingebracht und werden gehört. Das ist doch schon mal ein guter Anfang!

Der BeB wird sich auf der Grundlage seiner Erklärungen im Rahmen der genannten Arbeitsgruppe beim BMAS, im weiteren Gesetzgebungsverfahren bis zur endgültigen Beschlussfassung zu einem Bundesteilhabegesetz mit einbringen, um im beschriebenen Sinne Vielfalt, Respekt und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu erreichen, wie sie in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert sind. Ich bin mir sicher, es lohnt in jedem Fall, sich für die Verwirklichung dieser Grundrechte einzusetzen.

Meine Damen und Herren,
ich freue mich auf eine anregende und hoffentlich weiterführende Diskussion mit Ihnen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.